

DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 211/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Produkt 06 (Kinder, Jugend und Familie) (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)		
Datum 21.12.20	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Jugend, Schule & Soziales		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	14.01.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied:

Im Produktbereich 06 (Kinder, Jugend und Familie) werden weitere überplanmäßige Aufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 860.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge/-einzahlungen bei den unten genannten Haushaltsstellen..

Wegen der Dringlichkeit der Begleichung der Rechnungen gilt dieser Beschluss zur Mittelbereitstellung als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Datum: 21.12.2020

Der Bürgermeister

i.V. gez. Schweinsberg

Ratsmitglied

gez. Gießwein

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat genehmigt die von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied am 21.12.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Mittelbereitstellung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Sachverhalt:

Bei den u.a. Haushaltsstellen im Produktbereich 06 (Kinder, Jugend und Familie) werden für das Haushaltsjahr 2020 weitere überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 860.000,00 € bewilligt. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf die nachstehend aufgeführten Haushaltsstellen auf:

	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- überschreitung
a)	06.01.03.531800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd Zwecke an übrige Bereiche	561.500,00
b)	06.01.04.531800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd Zwecke an übrige Bereiche	35.000,00

c)	06.03.08.523100	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd VerwTätigkeit an das Land	2.000,00
d)	06.03.08.533900	Sonstige soziale Leistungen	8.000,00
e)	06.03.03.533200	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	253.500,00
			860.000,00

Die Deckung ist durch unten aufgelistete Minderaufwendungen / -auszahlungen und Mehrerträge / -einzahlungen gewährleistet.

	HHSt.	Bezeichnung	Minderaufwendungen/ Mehrerträge
f)	06.03.03.421100	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	55.000,00
g)	06.03.03.422100	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb von Einrichtungen	15.000,00
h)	06.03.03.448200	Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen von Gemeinden (GV)	244.000,00
i)	06.01.02.414100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	230.000,00
j)	06.03.08.448100	Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen vom Land (UVG)	6.000,00
k)	05.03.01.533910	Leistungen in Normalfällen (LiN) – Gemeinschaftsunterkünfte- Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege	80.000,00
l)	05.03.01.533912	LiN – Gemeinschaftsunterkünfte- Benutzungsentgelte	30.000,00
m)	05.03.01.533923	Leistungen in besonderen Fällen – Sonstige Mieten 80.000,00 € 50.000,00 €	50.000,00
n)	05.03.01.533925	Leistungen in besonderen Fällen - Geldleistungen	50.000,00
o)	05.03.01.533927	Leistungen in Gemeinschaftsunterkünften - Zusatzleistungen	50.000,00
p)	16.01.01.413100	Allg. Zuweisungen vom Land	50.000,00
			860.000,00€

Die Haushaltsüberschreitungen auf den jeweiligen Haushaltsstellen ergeben sich aus den folgenden Gründen.

Zu a):

Bei der o.g. Haushaltsstelle handelt es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln sowie die kommunalen Anteile für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger. Hier wurde bereits in der Ratssitzung am 01.10.2020 eine HÜ in Höhe von 840.000€ bewilligt.

Leider ist bei der Berechnung dieser HÜ im Fachbereich 4 nicht berücksichtigt worden, dass im Januar 2020 ein Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 713.000€ (Zahlung Dezember 2019 für Januar 2020) gebucht wurde.

Insgesamt entsteht – auch durch die gestaffelt erteilten Bescheide des Landes nach Einführung des neuen KiBiz - hier ein Fehlbetrag von rd. 560.000€.

Zu b):

Durch das Inkrafttreten des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 ergeben sich für Großtagespflegestellen, die angestellte Kindertagespflegepersonen beschäftigen, finanzielle Mehrbelastungen. Sie sind selbstständig nicht dazu in der Lage, diese Mehrbelastungen zu stemmen und bedürfen daher eines Zuschusses von Seiten der Stadt. Anderenfalls müssten mehrere Gruppen geschlossen werden, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung dringend benötigt werden.

Zu c):

Die Stadt Schwelm ist dazu verpflichtet, im Bereich des Unterhaltsvorschusses generierte Einnahmen hälftig an das Land NRW abzuführen. Dadurch, dass im Jahr 2020 mehr Geld eingenommen werden konnte, als zuletzt prognostiziert, ist parallel auch mehr Geld an das Land abzuführen.

Zu d):

Im Bereich Unterhaltsvorschusses waren schon im September steigende Fallzahlen u.a. aufgrund wegfallender Unterhaltsleistungen z.B. wegen Kurzarbeit der Leistungsschuldner erkennbar. Leider reichten dadurch die prognostizierten Mittel nicht ganz aus, sodass hier zur Deckung noch 8.000,00 € benötigt werden.

Zu e):

Bei der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII, im Bereich Hilfen zur Erziehung an natürliche Personen in Einrichtungen sind die Fallzahlen im 2. Halbjahr unerwartet stark angestiegen. Im Vergleich zum Jahresbeginn gibt es zwischenzeitlich 9 Fälle mehr als geplant. Parallel dazu stieg auch der durchschnittliche tägliche Kostensatz um knapp 20,00 €. Dies begründet sich teilweise in durch schwierigere Bedingungen in Einzelfällen, kann aber auch auf allgemeine Kostensteigerungen der Leistungsanbieter zurückgeführt werden. Wenngleich im gesamten Deckungskreis mehr Mittel benötigt werden, ist doch diese Haushaltsstelle die ausschlaggebende für den weiteren Mittelbedarf.

Zu f-p: Es bestehen Deckungsmöglichkeiten innerhalb des FB4 in folgenden Produkten:

In den Produkten Kostenbeiträge/-heranziehung bei den Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen sowie Erträgen aus Erstattungen anderer Gemeinden konnten Mehrerträge im Vergleich zum Ansatz erzielt werden.

Im Produkt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind wegen der zurückgegangenen Zahlen in diesem Bereich Minderaufwendungen zu verzeichnen.

In Summe stehen damit zum jetzigen Zeitpunkt 810.000,00 € zur Deckung der überplanmäßigen Mittel im FB 4 zur Verfügung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden zur Deckung des Restbetrages von 50.000,00 Stärkungspaktmittel genutzt. Eine Deckung aus weiteren kleinteiligen Beträgen des FB 4 wäre grundsätzlich möglich.

Anmerkung: Bei der Gesamtbetrachtung des Produktbereiches 06 muss jedoch auch noch ein Minderertrag in Höhe von rd. 214.000,00 einkalkuliert werden, der aufgrund der Ratsbeschlüsse, die über die Landesregelung im Hinblick auf die Erstattung der Elternbeiträge hinausgehen, zu verzeichnen ist. Dieser Betrag ist bei der Berechnung der HÜ nicht berücksichtigt, da es sich um einen Minderertrag und nicht um einen Mehraufwand handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ergibt sich aus dem oben dargelegten Sachverhalt und der Tabelle.

Der Bürgermeister
i. V. gez. Schweinsberg